



bmask
**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.iur. Helga Oberhauser
Tel: (01) 711 00 DW 2183
Fax: 2190
Helga.Oberhauser@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII3@bmask.gv.at zu richten.

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ: BMASK-460.402/0125-VII/3/2009

Wien, 08.10.2009

Betreff: Entwurf einer VAIG-Novelle, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 3. September 2009, Zl. 450.059/0001-IV/V1/2009, übermittelten Begutachtungsentwurf einer Novelle zu § 17 Abs. 1 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes nimmt das Zentral-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 17 Abs. 1 VAIG wird insofern abgelehnt, als darin – viel zu allgemein und viel zu weitgehend – von „Verwaltungsverfahren“ schlechthin die Rede ist.

Das System des Arbeitnehmerschutzrechts ist derart konzipiert, dass die Arbeitnehmerschutzbehörde – in diesem Fall also das Verkehrs-Arbeitsinspektorat – Parteistellung nur in solchen Verwaltungsverfahren hat, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren (§ 15 Abs. 1 VAIG).

Welche Verwaltungsverfahren das im Einzelnen sind, ist in §§ 92 ff des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes festgelegt. Es handelt sich dabei ausschließlich um Genehmigungsverfahren. In diesen Verfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes von der verfahrensführenden Behörde zu berücksichtigen.

In anderen Verwaltungsverfahren, wie z.B. zur Erlangung einer persönlichen Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit wie etwa einer Konzession oder dgl., ist nach geltendem Recht weder der Arbeitnehmerschutz zu berücksichtigen noch hat das Arbeitsinspektorat Parteistellung.

In Zukunft soll offenbar eine - auf die beabsichtigte Verordnungsermächtigung gestützte - Verordnung vorsehen, dass in weiteren Verwaltungsverfahren (wie z.B. Konzessionserteilungsverfahren), in denen nach geltendem Recht der Arbeitnehmerschutz nicht zu berücksichtigen ist, Unterlagen über den Arbeitnehmerschutz beizubringen sein sollen. Damit würden solche Verfahren künftig Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berühren, und es würde dadurch eine weit über das geltende Recht hinausgehende Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates begründet werden. Dabei lässt die beabsichtigte Verordnungsermächtigung allerdings völlig offen, um welche Verwaltungsverfahren es sich handelt, sodass auch ihre ausreichende Bestimmtheit im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG zweifelhaft erscheint.

Aus Sicht des Zentral-Arbeitsinspektorates ist der Entwurf daher abzulehnen, weil er nicht im Einklang mit dem System des Arbeitnehmerschutzrechts steht, und die vorgesehene Erweiterung zu weitgehend und zu unbestimmt ist.

25 Kopien dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.